

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 103.

Samstag den 7. Mai

1859.

3. 200. a (2)

Nr. 7815

Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain.
Laut einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugekommenen und mit dem Erlasse vom 29. April 1859, Z. 3791, der Landesregierung bekannt gegebenen Eröffnung des Armeekorps-Ober-Kommando's vom 27. April d. J., Z. 1094, ist durch die von Seiner k. k. apostolischen Majestät angeordnete Augmentation der k. k. Armee und Aufstellung der erforderlichen Anzahl von Aufnahms- und Feldspitälern, die dringende Nothwendigkeit eingetreten, eine möglichst große Anzahl von Zivilärzten und Zivilwundärzten, theils zur Anstellung als k. k. Feldärzte auf systemisirte Ober- und Unterarztenposten, theils zur temporären Vorsehung des ärztlichen Dienstes in den Garnisons- und stabilen Feldspitälern gegen Diäten zu gewinnen.

Die Modalitäten, unter welchen in Folge allerhöchster Genehmigung der Eintritt von Zivilärzten als k. k. Feldärzte in die Armee oder deren temporäre Verwendung in den stabilen Spitalsanstalten gegen Diäten, so wie die analoge Anstellung von Apothekern stattzufinden haben, sind folgende:

1. Doktoren der Medizin und Chirurgie erhalten die sogleiche Anstellung als wirkliche Oberärzte und zwar mit Rücksicht der vorgeschriebenen einjährigen Praxis, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen, d. i. an einer inländischen Universität promovirt, von gesunder Körperbeschaffenheit und tadelloser Sittlichkeit, endlich ledigen Standes und nicht über 32 Jahre alt sind.

Wenn solche Doktoren der Medizin und Chirurgie nur auf die Zeit des Bedarfes als k. k. Oberärzte eintreten wollen, wird auch über das vorgeschriebene Maximalalter von 32 Jahren hinausgegangen.

3. Sind solche Doktoren der Medizin und Chirurgie verheiratet, so müssen selbe im Falle der beabsichtigten bleibenden Anstellung die systemmäßige Heirats-Kautions-pupillarmäßig sicherstellen, oder im Falle des Eintrittes auf die Zeit des Bedarfes, die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

4. Aerzte, welche nur Doktoren der Medizin sind, werden als k. k. provis. Oberärzte zum Dienste für die Spitäler aufgenommen, wenn sie die oben angeführte Eignung besitzen und im Falle des ehelichen Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

5. Wundärzte, welche im Besitze eines Diploms oder Magistri oder Patroni der Chirurgie sind, werden bei nachgewiesener Eignung als k. k. Unterärzte angestellt, selbst wenn sie, bei sonst kräftiger Körperkonstitution, das Maximalalter von 32 Jahren überschritten haben und wenn sie im Falle ihres verheiratheten Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

Als feldärztliche Gehilfen werden überdies Individuen mit bloß theilweiser ärztlicher Vorbildung und mit der Bestimmung für die Feldärzte aufgenommen.

6. Die aus dem Zivilstande neu eintretenden Feldärzte erhalten gleich bei ihrer Anstellung folgende Gratifikationen:

die Oberärzte 200 fl.,
die Unterärzte 140 fl. und
die feldärztlichen Gehilfen 80 fl. öst. W.

Außerdem werden ihnen die ihrer neuen Charge zukommenden Ausrüstungs-Beiträge verabfolgt, wenn sie die Eintheilung zur Dienstleistung bei einer mobilisirten Truppe oder Anstalt erhalten.

7. Sene Zivilärzte und Zivilwundärzte, welche für die Anstellung als eigentliche Feldärzte nicht die Eignung haben, sich jedoch zur temporären Dienstleistung in den stabilen Spitalsanstalten herbeilassen wollen, erhalten:

a) Diäten für die Zeit ihrer Dienstleistung im Betrage von 5 fl. ö. W. für die Doktoren, und von 3 fl. ö. W. für der approbirten Wundärzte;

d) das Naturalquartier, wie solches nach dem Transenal-Ausmaße für Ober- resp. Unterärzte festgesetzt ist;

e) die Vergütung der Reiseauslagen aus ihrem Domizil in den Anstellungsort und wieder zurück, nach den bestehenden Eisenbahn- oder Mailpost-Tarifen;

h) endlich für den Fall, als sie in der Spitalsdienstleistung ihr Leben einbüßen sollten, die Zusicherung einer Gnadengabe für ihre Witwen und Waisen

8. Zivilapotheker finden unter denselben Bedingungen, wie die Zivilwundärzte gegen Diäten von 3 fl. ö. W. auf die Zeit des Bedarfes ihre Anstellung.

Im Allgemeinen wird noch beigefügt, daß jene Zivilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Zeitverhältnisse bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldspitälern dem ärztlichen Dienste widmen, bei angeforderter Verleihung von Zivil-Staatsdiensten im Medizinalfache eine vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

Sene Zivilärzte und Wundärzte, welche in einer oder der andern Eigenschaft Dienste leisten wollen, haben sich unter Vorweisung ihrer Diplome und sonstiger Aufnahme-Dokumente entweder bei der 14. (Sanitäts-) Abtheilung des Armeekorps-Ober-Kommando in Wien, oder bei den Sanitäts-Abtheilungen der betreffenden Landes-General-Kommanden zu melden.

Die Zivil-Apotheker haben ihre Gesuche bei der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion in Wien oder bei den Medikamenten-Depots in den Provinzen einzureichen.

Laibach am 2. Mai 1859.

3. 203. a (2)

Nr. 1199.

Lizitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. Landesbaudirektion hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner d. J., Zahl 3482, die Verlängerung des Zeitwerkes links der Save im Finanz-Zeichen V/0-2, gegenüber der Globotschnig-Struge, in der adjustirten Kostensumme von 343 fl. 59 kr. österr. Währ., nebst Pauschale von 52 fl. öst. W., auf die zu bestreitenden Savemauthauslagen, für Rechnung der kurrenten Wasserbaudotation pro 1859 genehmiget.

Nachdem aber auch die dießfalls abgehaltene zweite Lizitations-Verhandlung zu keinem annehmbaren Resultate geführt hat, so wird hierüber eine dritte Verhandlung eingeleitet, welche am 16. Mai 1859 Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen löblichen k. k. Bezirksamtes abgehalten werden wird, und wobei auch höhere Anbote angenommen werden.

Die dießfällige Lieferungs- und Arbeitsleistung besteht überschläglich in:

14°-5'-10" Kubikmaß Steinwurf sammt pflasterartiger Ausgleichung der Oberfläche desselben ober dem kleinsten Wasserstande, wozu das von der Absperrung des Lungfernsprungfelsens oberhalb Gurkfeld im Save Dist. Zeich. IV/3 erzeugte Materiale zu verwenden ist, per Kubik-Klafter 7 fl. 64 kr. öst. W.

Die für den Steintransport zu entrichtenden Savemauthgebühren, welche circa 52 fl. 62 kr. betragen werden, hat der Unternehmer vorläufig

aus Eigenem zu bestreiten; die hiefür ausgelegten Beträge werden demselben jedoch bei Gelegenheit der Bauratenzahlungen, gegen Beibringung der zollamtlichen Bülleten, rückvergütet werden.

Das nähere Detail der dießfälligen Bauausführung ist aus dem Situations- und Profilplane, dann Versteigerungs- und Baubedingnissen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauexpositur Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das Badium mit 5% von der Baukostensumme im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratorat approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solches kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung sein auf einem 30 kr. Stempelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für die Verlängerung des Zeitwerkes links der Save, im D. B. V/0-2 gegenüber der Globotschnig-Struge“ versehen, an das löbliche k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den Ertrag des Neugeldes bei einer öffentlichen Kasse mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Neugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Nummerus trägt.

Die hohe Ratifikation bleibt für jeden Fall vorbehalten.

k. k. Bauexpositur. Gurkfeld am 26. April 1859.

3. 773. (1)

Nr. 1989.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Von dem k. k. k. d. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Sany von St. Michael, Nachhaber der Anna Mauser von Birzendorf, die ex-kupve Versteigerung der dem minderjährigen Johann und Michael Mauser gehörigen, in dem Weingebirge Altenburg gelegenen, sub Berg-Nr. 349 ad Gut Steinbrüdel einkommenden Weingartenrealität, zur Herabbringung der Forderung pr. 72 fl. 4 kr. öst. W. vom Kapitale pr. 62 fl. 30 kr. seit 12. Dezember 1852 rückständigen 5% Zinsen sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsetzungen, und zwar:

die erste auf den 11. Juni in loco der Realität, die zweite auf den 11. Juli, in der die dritte auf den 10. August 1859) Amtskanzlei, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus einem Weingarten sammt dem dabei befindlichen hölzernen Keller.

Dieser wurde am 19. Februar 1859 auf 162 fl. öst. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsetzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, wozu jeder Lizitant ein 10% Badium mit 20 fl. ö. W. zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt, können hieramts eingesehen werden.

k. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 14. März 1859.

3. 778. (1) Nr. 6033

E d i k t

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei am 19. Februar 1858 Johann Hofnik, Einwohner von St. Martin unter Großgallenberg, als intestato verstorben; da dem Gerichte der Aufenthalt der nachstehenden gesetzlichen Erben, als: des Johann Jeras, der Maria Suppan, Tochter der Mariana Jeras, dann des Lukas, Michael und Anton Kosmajz, endlich des Barthelma Hofnik unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaft anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Marbas Jeras von St. Martin abgehandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. April 1859.

3. 780. (1) Nr. 5008

E d i k t

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach macht im Nachhange zum Edikt vom 29. Jänner l. J. Z. 1430, bekannt, das zur Vornahme der exekutiven Teilbietung der, dem Valentin Kopitar gebörig, im Grundbuche Ruzing Tom. 1, Fol. 35 vorkommenden Realität die Tagessitzungen auf den 4. Mai, 3. Juni und 4. Juli l. J., mit Vertheilung des Ortes und der Stunde, und mit dem früheren Anhange übertragen worden sind.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 4. April 1859.

3. 769. (1) Nr. 2052

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Schürzl, Tabulargläubiger der in via exekutionis veräußerten im Grundbuche der Herrschaft Neesberg sub Urb. Nr. 505 1/2 vorkommenden Realität, hiemit erinnert, das man wegen der, auf den 4. l. M. angeordneten Anmeldung zur Liquidation seiner Ansprüche, um den Meistbot pr. 520 ö. W., die betreffende Rubrik dem unter Einem zum Curator ad actum ernannten Johann Tomtsch, Gemeinde-Vorsteher in Feizb, zugestellt habe.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. April 1859.

3. 770. (1) Nr. 2122

E d i k t

Dem unbekannt wo befindlichen Georg Bohianzigh und dessen unbekannt Erben wird von dem gefertigten Bezirksamte, als Gericht, mit Bezug auf das Edikt vom 22. September v. J. Z. 5315, hiemit mitgeteilt, das die mit dem obigen Edikte irrthümlich auf den Pfingstmontag den 13. Juni d. J. angeordnete Tagessitzung von Amteswegen auf den 16. Juni l. J., mit Vertheilung des Ortes und der Stunde, und mit dem vorigen Anhange übertragen wurde.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. April 1859.

3. 783. (1) Nr. 1376

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Louche von Kolnize, der Mariana Weber und Ursula Weiskar, beide von Kaselich, die Reliquation der, dem Josef Weber von Kaselich gehörig gewesenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 165 vorkommenden, vom Herrn Job. Bapt. Schwarz in Sagor um den Meistbot pr. 1871 fl. C.M. oder 1964 fl. 55 kr. ö. W. erhaltenen Realität, wegen von diesem nicht zugebotenen Liquidationsbedingnisse, bewilliget, und zur Vornahme der neuerlichen exekutiven Teilbietung in der Gerichtskanzlei der einzige Termin auf den 3. Juni 1859 Vormittags von 9—12 Uhr festgesetzt worden, wobei obige Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 12. April 1859.

3. 782. (1) Nr. 309

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Großlasch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebens, von Großlasch, gegen Martin Koscherische Verlassenschaft von Sagoriza, wegen aus dem Vergleich vom 27. Jänner 1851, Nr. 680, schuldigen 25 fl. 27 kr. C.M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Bobelsberg sub Rekt. Nr. 111 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 776 fl. 10 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Teilbietungstagsitzungen auf den 25. Mai, auf den 22. Juni und auf den 22. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, das die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbie-

tung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Liquidationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großlasch, als Gericht, am 26. Jänner 1859.

3. 784. (1) Nr. 281

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Gutfeld, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 13. Juni 1858 ohne Testament verstorbenen Pfarrkooperatoris zu Arch, Herrn Josef Schurbi, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche vor dem k. k. Notar Mathias Trampusch, als Gerichts-Kommissär, am 16. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gutfeld am 1. Mai 1859.

3. 786. (1) Nr. 4017

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Polipnik, Josef Stien, Josef Zeller, Josef Lizbar, Mathias Zeller und Primus Logar und deren unbekannt Erben hiemit erinnert:

Es habe Johann Kol, von Ranndorf Nr. 11, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche Höllein sub Urb. Nr. 102 vorkommenden Ganzhube haftenden Sapposten, als:
a) des für Josef Polipnik ob 25 fl., seit 28. September 1793 intabulierten Schuldscheines am 27. September 1793;
b) des für Josef Stien ob 180 fl., seit 14. März 1795 intabulierten Schuldscheines ddo. 30. Jänner 1792;
c) des für Josef Zeller ob 180 fl., seit 10. August 1795 intab. Schuldscheines ddo. 30. Juni 1795;
d) des für Josef Lizbar ob 54 fl., seit 30. März 1796 intabulierten Schuldscheines vom 4. Jänner 1796;
e) des für Mathias Zeller ob 100 fl., seit 26. November 1796 intabulierten Schuldscheines vom 8. November 1796;
f) des für Mathias Zeller, ob 100 fl., seit 7. März 1801 intabulierten Schuldscheines vom 4. März 1801, und
g) des für Primus Logar ob 100 fl., seit 24. September 1810 intabulierten Schuldscheines ddo. eodem, sub praes. 27. Oktober 1858, Z. 4017, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagessitzung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, das sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 31. Oktober 1858.

3. 787. (1) Nr. 414

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Urban Erschen und seinen ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Lorenz Erschen von St. Judozi, wider dieselben die Klage auf Erziehung des Eigentums bezüglich des zu St. Judozi sub Nr. 20 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Laach sub Dom. Urb. Nr. 382 vorkommenden Häusels sammt An- und Zugehör, sub praes. 6. Februar 1859, Z. 414, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagessitzung auf den 29. Juli d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, das sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 9. Februar 1859.

3. 788. (1) Nr. 537

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Smerdu und dessen unbekannt Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Josef Sirz von Tupaligh, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche Thurn unter Neuburg sub Urb. Nr. 55 vorkommenden Halbhuber zu Gunsten des Mathias Smerdu aus dem Verlassenschaftsprotokolle ddo. 25. Jänner 1856 sich ergibt gewesenen Forderung pr. 101 fl. 40 kr., sub praes. 11. Februar l. J. Z. 537, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagessitzung auf den 27. Juli l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 18 der allerhöchsten Entschliessung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Josef Sirz von Primskau als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, das sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. Februar 1859.

3. 789. (1) Nr. 646

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Rupar von Laach, durch Herrn Dr. Franz Slovognit von Krainburg, gegen Josef Kriskner von Mitterfeichting wegen aus dem Wittheile vom 7. August 1857, Z. 2988, schuldigen 400 fl. C.M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laach sub Urb. Nr. 2238 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2111 fl. 20 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Teilbietungstagsitzungen auf den 7. Juli, auf den 6. Juli und auf den 9. Aug. l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, das die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Liquidationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 28. Februar 1859.

3. 791. (1) Nr. 1240

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Theresia, Josef, Franz, Susanna und Franziska Muli, Martin Galle, dann Thomas und Ursula Muli und deren unbekannt Erben hiemit erinnert:

Es habe Andreas Kepiz junior von Zirklach, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf seinem im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Konst. Nr. 128 vorkommenden Hause sammt 2/10 Pfandanteilen haftenden Sapposten, als:
a) des zu Gunsten der Theresia, Josef, Franz, Susanna und Franziska Muli ob 148 fl. 8 kr. D. W., seit 12. Februar 1782 intabulierten Reversbriefes vom 30. Jänner 1782;
b) der zu Gunsten des Martin Galle ob 70 fl. D. W., sammt 5% Zinsen, seit 2. Juli 1789 intabulierten Carta bianca vom 3. September 1762;
c) des zu Gunsten des Thomas, Franz, Ursula, Theresia, Susanna und Franziska Muli ob 600 fl., seit 29. August 1793 intabulierten Ubergabungsvertrages vom 21. August 1793;
d) des zu Gunsten des Josef Muli ob 585 fl. D. W. c. s. e., seit 18. Februar 1796 intabulierten Kauvertrages vom 5. Oktober 1795, und
e) des zu Gunsten des Josef Muli ob 135 fl. D. W. c. s. e., seit 22. Oktober 1800 intabulierten Kauvertrages ddo. 15. November 1799, sub praes. 6. April d. J. Z. 1240, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagessitzung auf den 27. Juli l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Dr. Franz Slovognit von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, das sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. April 1859.